

Die DWS BasisRente Premium – das Produkt im Überblick

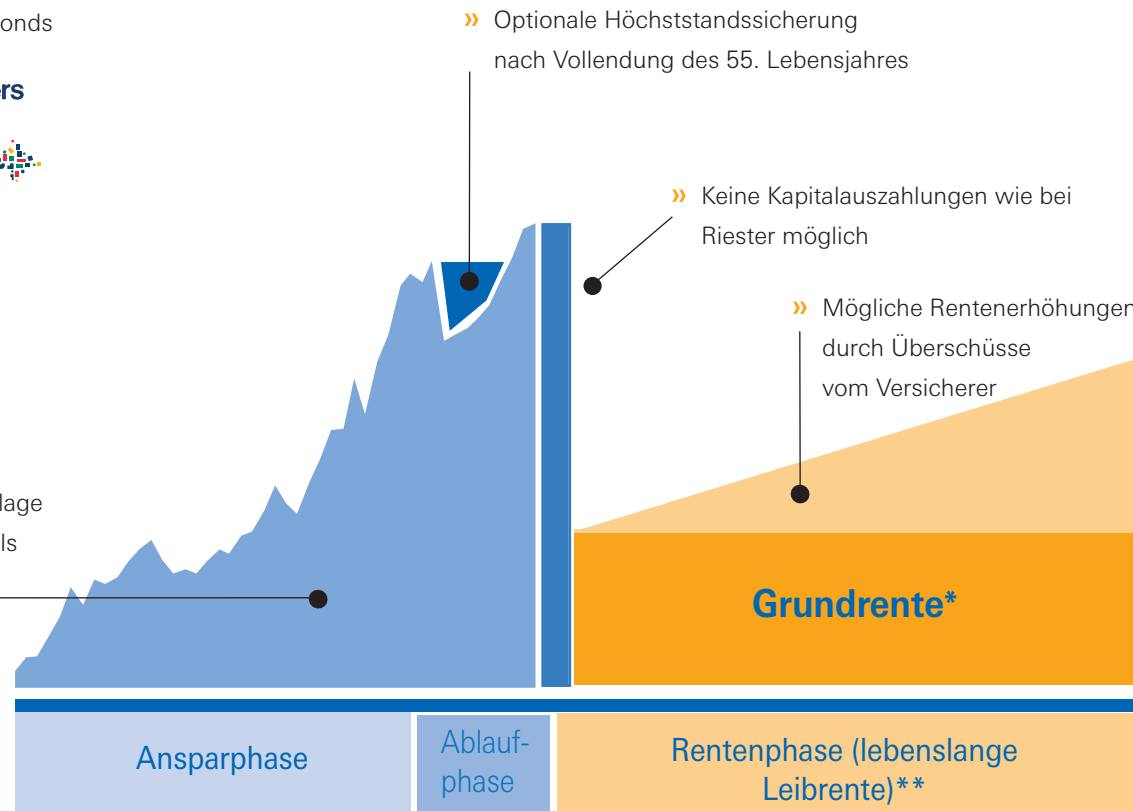


Schematische Darstellung

- » Investment mit Performancechancen
- » DWS Fonds und ausgewählte Drittfonds



- » Steuerung des Vertrages auf Grundlage eines finanzmathematischen Modells
- » Flexible Zuzahlungen und Beitragserhöhungen möglich



Das Wichtigste auf einen Blick

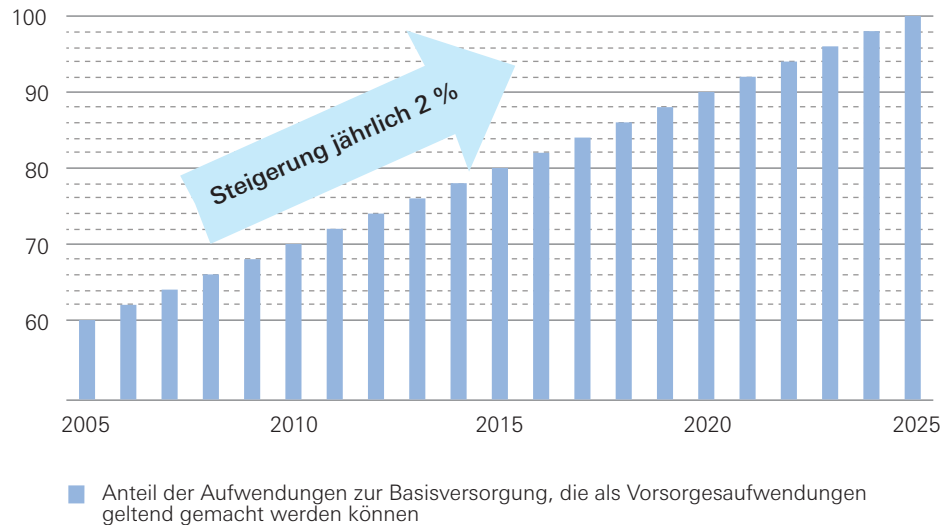
- » 2008 können 66 % der Beiträge abgesetzt werden
- » Steigende Absetzbarkeit in den kommenden Jahren
- » Sparbeitrags-Garantie
- » Anbieterwechsel möglich
- » Attraktive Renditechancen
- » Maximal mögliche Hinterbliebenenversorgung in der Ansparphase
- » Lebenslange Rente für Ehepartner
- » Alternativ Übertragung des Guthabens auf eine eigene Basisrente
- » Falls kein Ehepartner vorhanden – Waisenrente
- » Geringe Kosten
- » Hohe Transparenz
- » Vertrag ist nicht kapitalisierbar, nicht verpfändbar und nicht beleihbar

* Die mögliche Grundrente wird ermittelt, indem ein Einmalbetrag zum Zeitpunkt des Renteneintritts an die Rentenversicherung übergeben wird. Der Einmalbetrag entspricht dann dem zum Ende der Ansparphase zur Verfügung stehenden Guthaben inkl. erwirtschafteter Rendite.

** Die DWS sagt dem Anleger zu, dass zu Beginn der Rentenphase mindestens die Summe aller Kundenbeiträge (vorbehaltlich eines Anbieterwechsels) abzüglich 5 % Abschluss- und Vertriebskosten zur Verfügung stehen.

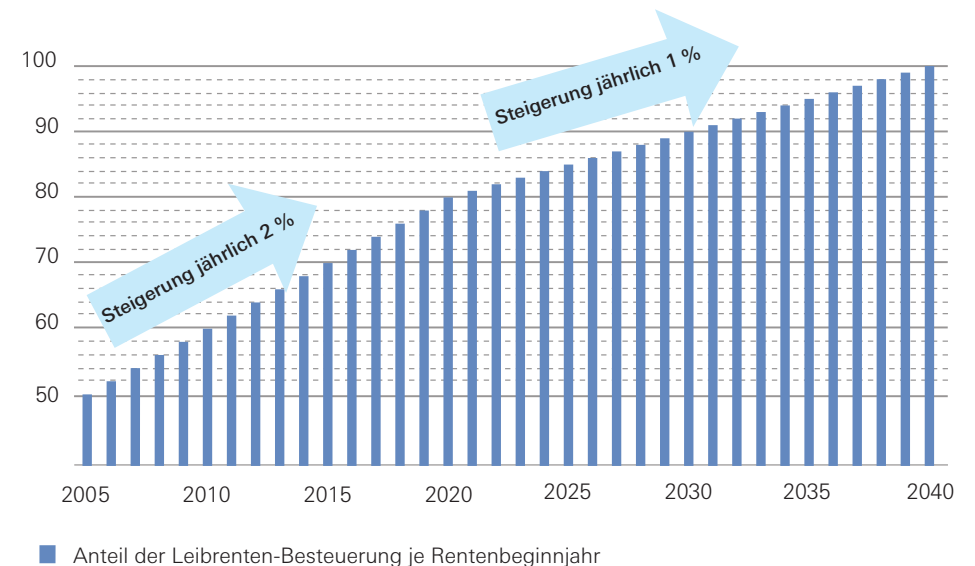
Die DWS BasisRente Premium –

Hinweise zur steuerlichen Förderung



2008 können 66 % der Beiträge als Altersvorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden. Bis 2025 steigt der maximal absetzbare Betrag jährlich bis auf 100 Prozent.

Basisrenten unterliegen der nachgelagerten Besteuerung*. Der Gesetzgeber sieht eine Übergangsphase vor. Der zu versteuernde Anteil der Rente richtet sich nach dem Jahr des Renteneintritts. Der steuerfreie Teil der Rente wird im darauffolgenden Jahr festgelegt. Der steuerfreie Anteil der Rente bleibt lebenslang konstant.



Schematische Darstellungen

*Leibrenten (Alters- und Hinterbliebenenrente) aus Basisrentenversicherungen nach den genannten Tarifen unterliegen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr.1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG der Einkommenssteuer (sog. Nachgelagerte Besteuerung)